



Stadt
Rottenburg
am Neckar

Beschlussvorlage Nr. 2016/010

26.01.2016

Federführend: Hauptamt

Beteiligt:

Tagesordnungspunkt:

Einrichtung einer Jugendvertretung der Stadt Rottenburg am Neckar - Beschluss der Geschäftsordnung

Beratungsfolge:

Sozialausschuss	23.02.2016	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	22.03.2016	Entscheidung	öffentlich

Stand der bisherigen Beratung:

Diskussion der Geschäftsordnung für die Jugendvertretung im Gesamtschülersprecherbeirat am 01.02.2016

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat beschließt die Einrichtung einer Jugendvertretung.
2. Der Gemeinderat beschließt die Geschäftsordnung der Jugendvertretung entsprechend der Anlage

Anlagen:

1. Geschäftsordnung der Jugendvertretung

gez. Stephan Neher
Oberbürgermeister

gez. Silvia Seeliger
Amtsleiterin

Finanzielle Auswirkungen:

HHJ	Haushaltsstelle*	Planansatz
		EUR
		EUR
		EUR
Summe		_____ EUR
Inanspruchnahme einer Verpflichtungsermächtigung	Bereits verfügt über	EUR
ja nein	Somit noch verfügbar	EUR
- in Höhe von EUR	Antragssumme lt. Vorlage	EUR
- Ansatz VE im HHPI. EUR	Danach noch verfügbar	EUR
- apl/üpl. EUR	Diese Restmittel werden noch benötigt ja nein	
	Die Bewilligung einer überplanmäßigen/außerplanmäßigen Ausgabe ist notwendig in Höhe von	EUR
	Deckungsnachweis:	

* beginnt mit 1 = Verwaltungshaushalt; beginnt mit 2 = Vermögenshaushalt.

Jährliche Folgekosten/-kosten nach der Realisierung:

Sichtvermerk, gegebenenfalls Stellungnahme der Stadtkämmerei:

Begründung:

I. Allgemeines

Der Landtag von Baden-Württemberg hat am 14. Oktober 2015 ein Artikelgesetz mit Änderungen der Gemeindeordnung Baden-Württemberg beschlossen. Mit dem geänderten **§ 41a Beteiligung von Kindern und Jugendlichen** wird die seitherige Kann-Regelung zur Beteiligung Jugendlicher in eine Muss-Regelung umgewandelt und erweitert. Die Städte und Gemeinden sind somit gefordert, geeignete Formen zur aktiven Beteiligung Jugendlicher zu entwickeln. Die Beteiligungspflicht erstreckt sich hierbei ausdrücklich auf Planungen und Vorhaben, die die Interessen Jugendlicher berühren. Das gilt auch für Angelegenheiten, die in den Ortschaftsräten abschließend entschieden werden. Ausgenommen von der Beteiligungspflicht sind grundsätzlich Angelegenheiten, die aus Gründen des öffentlichen Wohls oder aufgrund berechtigter Interessen Einzelner nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO) im Gemeinderat nichtöffentlich zu beraten sind.

Als Jugendliche in diesem Sinne gelten, in Anlehnung an die Bestimmungen des Sozialgesetzbuches, des Strafgesetzbuches und des Jugendgerichtsgesetzes, Personen im Alter zwischen 14 und 18 Jahren. Es können aber auch Personen in die Jugendbeteiligung einbezogen werden, die jünger als 14 Jahre oder älter als 18 Jahre sind. Die Nationalität und der Wohnort spielen hierbei keine Rolle.

Die Beteiligung Jugendlicher kann, muss aber nicht, durch ein repräsentatives Jugendgremium („Jugendvertretung“) erfolgen. In solchen Fällen sind andere Wege der Jugendbeteiligung zu praktizieren. Dies kann über informelle Jugendforen erfolgen oder im Rahmen eines Jugendbereichs auf der städtischen Internetseite, in dem jugendrelevante Angelegenheiten dargestellt werden und ggf. von den Jugendlichen diskutiert werden können.

Wird eine Jugendvertretung durch den Gemeinderat eingerichtet, dann ist in der Geschäftsordnung des Gemeinderates die Beteiligung der Mitglieder der Jugendvertretung zu regeln, insbesondere sind ein Rederecht, ein Anhörungsrecht und ein Antragsrecht vorzusehen (§ 41a Abs. 3 GemO). Die Änderung der Geschäftsordnung wird als eigener Tagesordnungspunkt im Gemeinderat beraten und beschlossen.

II. Sachstand

Das anfänglich als Form der Beteiligung junger Menschen eingerichtete Schülerforum mit dem Ziel, Politik nicht nur für Jugendliche, sondern auch mit ihnen gemeinsam zu machen, stieß bei den letzten Veranstaltungen auf immer geringere Resonanz. Erste Diskussionen zur Jugendbeteiligung konnten aufgrund der langen Zeitabstände nicht konstruktiv weiterentwickelt werden. Mit Einführung des Gesamtschülersprecherbeirats, in welchem alle weiterführenden Schulen ihre SMV Vertreter/innen entsenden, wurde die Diskussion wieder aufgegriffen und die nunmehr zur Abstimmung gestellte Geschäftsordnung entwickelt.

Durch die regelmäßigen Treffen entwickelten sich ein reger Austausch und eine intensive Teilnahme der Schülersprecher/innen.

III. Einrichtung einer Jugendvertretung/ Ausarbeitung einer Geschäftsordnung:

Am 01.12.2015 hat der Gesamtschülersprecherbeirat in moderierten Arbeitsgruppen Grundsätze für die Jugendvertretung auf Grundlage von § 41a GemO entwickelt. Diese waren Grundlage für die Ausarbeitung einer Geschäftsordnung mit folgenden Eckpunkten:

- Bei der Stadt Rottenburg am Neckar wird eine Jugendvertretung eingerichtet.
- Die Jugendvertretung wird durch die SMV (Schülermitverantwortung) an den weiterführenden Schulen gewählt. Die Anzahl der Mandate je Schule ist abhängig von der Schülerzahl
- Mitglieder der Jugendvertretung haben in Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie in Sitzungen des Ortschaftsrates ein Rederecht, ein Anhörungsrecht und ein Antragsrecht.
- Aus der Mitte der Jugendvertretung wird ein Jugendvorstand gewählt. Aus diesem wird ein Vertreter für den Sozialausschuss bestimmt, der als sachkundiger Einwohner an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teilnimmt
- Die Mitglieder der Jugendvertretung sind ehrenamtlich tätig und haben daher einen Entschädigungsanspruch.
- Die Jugendvertretung bekommt angemessene finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt.

Der Entwurf der Geschäftsordnung wurde mit den Jugendlichen am 01.02.2016 umfassend diskutiert. Die Änderungen wurden in die dem Sozialausschuss/Gemeinderat vorliegende Fassung der Geschäftsordnung eingearbeitet (rote Änderungen). Wesentliche Änderungen waren:

- Möglichkeit der Vertretung im Gremium
- SMV entscheidet, ob Direktwahl der Jugendvertreter oder Wahl durch SMV
- bei dreimaligen Fehlen im Kalenderjahr kann mit 2/3-Mehrheit das Ausscheiden eines Mitglieds beschlossen werden.
- Informationspflicht der Stellvertreterin/des Stellvertreters
- 2 verschiedene Wochentage als Sitzungstage
- Möglichkeit über Gegenstände einfacher Art im schriftlichen oder elektronischen Verfahren Beschluss zu fassen
- Rederecht für Einwohnerinnen und Einwohner in der Fragestunde der Jugendvertretung

Die Geschäftsstelle der Jugendvertretung ist dem Kulturamt, Abteilung Jugend, zugeordnet. Dem Aufwand entsprechend soll im Stellenplan 2017 ein Deputat ausgewiesen werden.

Bis zur Konstituierung der ersten an den Schulen gewählten Jugendvertretung im Januar 2017, nimmt der derzeitige Gesamtschülersprecherbeirat die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Jugendvertretung wahr.

III. Beschlussfassung

1. Der Gemeinderat stimmt der Einrichtung einer Jugendvertretung zu.
2. Der Gemeinderat beschließt die Geschäftsordnung der Jugendvertretung der Stadt Rottenburg am Neckar entsprechend beigefügter Anlage.